



Einkaufsbedingungen NHW

1 Geltungsbereich

- 1.1 Allen Bestellungen liegen die diesseitig aufgeführten Allgemeinen Einkaufsbedingungen „Nichthandelsware (NHW)“ des Bestellers – jeweils in der neuesten Fassung (Stand der Auftragsbestätigung) – zugrunde. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2 Bestellungen, Muster, Zeichnungen und Unterlagen

- 2.1 Die Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich, fernschriftlich oder per elektronischer Datenübertragung erteilt oder bestätigt worden sind.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind für den Besteller kostenfrei und unverbindlich. Das Schweigen des Bestellers hierauf gilt in keinem Falle als Annahme. Der Lieferant ist für eine Frist von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Absendung, an sein Angebot gebunden. Im Zweifel gilt das Datum des Angebotes als Zeitpunkt der Absendung.

- 2.3 Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant dieser nicht binnen einer Woche ab Datum des Poststempels schriftlich widerspricht. Bei Bestellungen, die per elektronischer Datenverarbeitung erteilt wurden, gilt die Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer nicht binnen einer Woche ab Datum des elektronischen Bestelleingangs schriftlich widerspricht.
- 2.4 Der Lieferant verpflichtet sich, auf Verlangen Muster gratis und frei Haus gemäß den Anforderungen des Bestellers zu schicken.
- 2.5 Die den Bestellungen beigelegten technischen Unterlagen, Zeichnungen, Materialspezifikationen sowie sonstige Angaben sind wesentlicher Bestandteil der Bestellungen. Dies gilt auch für Angaben des Lieferanten in Katalogen, Broschüren oder in sonstigen Veröffentlichungen des Lieferanten in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen).
- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund dieser Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie auf Verlangen an den Besteller zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie auch nach Abwicklung des Vertrages geheim zu halten.
- 2.7 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages gelten nur, wenn sie schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Nachträgliche Änderungswünsche wird der Lieferant berücksichtigen. Etwa dadurch notwendige Termin- oder Preisanpassungen sind vorab unverzüglich mitzuteilen und mit dem Besteller abzustimmen.

3 Versand, Gefahrübergang

- 3.1 Es ist dem Besteller gestattet, die Ware bereits vor dem Versand durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Besteller und seine Beauftragten sind berechtigt, alle Maßnahmen und Handlungen zu unternehmen, die eine ordnungsgemäße Abwicklung der Bestellung gewährleisten.

- 3.2 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an den von uns vorgegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.
- 3.3 Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware gemäß den Vorgaben des Bestellers zu kennzeichnen.
- 3.4 Die Ware muss wie vereinbart verpackt sein. Verpackungskosten dürfen dem Besteller vom Lieferanten nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Bestellers anzugeben. Bei Unterlassung sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Besteller zu vertreten. Eventuell dadurch entstehende Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.
- 3.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Ablieferung der Ware am Bestimmungsort im Sinne von Ziffer 3.2 auf den Besteller über.

4 Lieferzeit, Lieferverzug

- 4.1 Die von dem Besteller in der Bestellung genannten Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung an.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte oder angegebene Liefertermin oder Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.
- 4.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendeter Woche der Verzögerung zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 %. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Besteller ist ferner berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

- 4.4** Die Annahme verspäteter Lieferungen durch den Besteller bedeutet keinen Verzicht auf ihm zustehende Rechte.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Nach Eingang der Warenlieferung erkennt der Lieferant - *sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde* - aus der entsprechenden Rechnung bei Zahlung

innerhalb von 10 Tagen

3 % Skonto

innerhalb von 30 Tagen

2 % Skonto

innerhalb von 60 Tagen

netto

als berechtigt an.

- 5.2 Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs einer ordnungsgemäßen, sachlich einwandfreien Rechnung, jedoch nicht vor dem Eingang des Liefergegenstandes bei dem Besteller oder vor Abnahme der Leistung, bei mangelhafter Lieferung/Leistung frühestens nach Beseitigung des Mangels bzw. Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Leistung. Liefert der Lieferant vor dem vereinbarten Termin, gilt der vereinbarte Liefertermin als Wareneingangstermin. Hiervon kann nach Rücksprache im Einzelfall vom Besteller abgewichen werden.
- 5.3 Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem der Besteller die Zahlung abgesandt bzw. den Zahlungsauftrag an die Bank erteilt hat.
- 5.4 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese die vom Besteller ausgewiesene Bestellnummer exakt angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat. Rechnungen, bei denen die Bestellnummer fehlt, gelten als nicht erteilt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 5.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu.

- 5.6 Ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers dürfen weder einzelne Ansprüche des Lieferanten gegen diesen aus dem Vertragsverhältnis oder der mit dem Besteller geschlossene Vertrag insgesamt, ganz oder teilweise an Dritte abgetreten bzw. auf Dritte übertragen werden.

6 Beschaffenheit

- 6.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die vom Besteller in Auftrag gegebenen Waren entsprechend den vorgelegten Mustern und Vereinbarungen zu liefern. Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und/oder von der nach dem Vertrag vorausgesetzten Eignung des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Bestätigung des Bestellers.
- 6.2 Die Lieferungen weisen nur dann die Eignung für die durch den Besteller vorgesehene Verwendung auf, wenn sie den anerkannten Regeln der Technik, den jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften und den vereinbarten technischen Daten entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den Anforderungen der Landesgesetze und Landesverordnungen entsprechen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Vorschriften und Regelungen ist der Lieferant zum Ersatz jeglichen Schadens verpflichtet, der dem Besteller hieraus entsteht.

7 Wareneingang und Mängeluntersuchung

- 7.1 Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Qualität einer Lieferung sind die von dem Besteller bei der Eingangsprüfung ermittelten Maße maßgebend. Die Entgegennahme der Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt ihrer Prüfung auf Mängel, d.h. Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen. Eine Untersuchungsobliegenheit besteht nur bezüglich offenkundiger oder leicht erkennbarer Mängel. Die festgestellten Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelrüge – bei den offenkundigen und leicht erkennbaren Mängeln – innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung beim Lieferanten eingeht. Die Rüge nicht erkennbarer Mängel erfolgt rechtzeitig, sofern diese binnen 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht.

- 7.2 Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen als vertragsgemäß behalten wir uns ausdrücklich vor.

8 Haftung des Lieferanten für mangelhafte Lieferungen

- 8.1 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Ansprüche und Rechte infolge einer mangelhaften Lieferung gegenüber dem Lieferanten ungekürzt zu. Nach seiner Wahl kann der Besteller Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Leistung verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem vom Besteller ausgeübten Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller zur Geltendmachung seiner Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Leistung des Lieferanten führt. Von der Verpflichtung zur nochmaligen Mängelrüge nach Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Besteller befreit. Der Besteller behält sich vor, für den Fall des Fehlschlagens der von ihm gewählten Art der Nacherfüllung die Durchführung der anderen Art zu verlangen. Einer Fristsetzung für die Nacherfüllung bedarf es nicht, wenn dem Besteller wegen eines drohenden Schadens nicht zugemutet werden kann, die Nacherfüllung durch den Lieferanten abzuwarten. In diesem Fall ist der Besteller auch berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierdurch entstandenen Kosten zu verlangen.
- 8.2 Der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort.
- 8.3 Die durch die Mängelrüge entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten und können vom Besteller bei nachfolgenden Regulierungen in Abzug gebracht werden. Steht eine solche Regulierung nicht mehr aus, ist der Lieferant zur Erstattung innerhalb von 20 Tagen nach Geltendmachung verpflichtet.

- 8.4 Der Besteller ist nur verpflichtet, beanstandete Ware drei Wochen aufzubewahren, gerechnet von dem Zeitpunkt an, an dem die Reklamation bei dem Lieferanten eingegangen ist. Der Lieferant ist innerhalb dieser Zeit berechtigt, die gerügte Ware zu besichtigen.
- 8.5 Die Regulierung der Rechnung des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis des Bestellers dar, dass die gelieferten Waren mängelfrei sind.
- 8.6 Die Mängelansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten verjähren in 3 Jahren. Schadensersatzansprüche infolge der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit verjähren in 30 Jahren von der Pflichtverletzung des Lieferanten an.

9 Freiheit von Rechten Dritter

- 9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass der gelieferte Gegenstand frei von Schutzrechten Dritter (z.B. Patenten, Rechten aus Patentanmeldungen, Urheberrechten, Marken, Gebrauchsmustern) ist. Werden dem Besteller gegenüber nach Vertragsabschluss wegen des gelieferten Gegenstandes Schutzrechte Dritter geltend gemacht und hierdurch dessen Nutzung beeinträchtigt oder untersagt, ist der Lieferant dergestalt zur Nacherfüllung verpflichtet, dass er nach Wahl des Bestellers den Liefergegenstand in der Weise ändert oder ersetzt, dass er nicht mehr in den Anwendungsbereich des Schutzrechtes fällt, gleichwohl aber den vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheiten und Verwendungszwecken entspricht. Alternativ kann der Lieferant auch auf seine Kosten das Recht erwerben, so dass der Besteller den gelieferten Gegenstand entsprechend den vertraglichen Voraussetzungen nutzen kann. Unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Ansprüche und Rechte wird der Lieferant den Besteller von allen gegen diesen erhobenen Ansprüchen aus Schutzrechten Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen angemessenen Rechtsverteidigung freistellen. Soweit Dritte gegen den Besteller Ansprüche geltend machen, wird der Besteller den Lieferanten hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Es ist dem Lieferanten erlaubt, seine Rechte gegenüber Dritten selbst zu vertreten und zu verteidigen.

- 9.2 Wenn und soweit der Lieferant für einen nach dem Produkthaftungsgesetz oder den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ersatzfähigen Schaden gegenüber dem oder den Geschädigten gesamtschuldnerisch mit dem Besteller verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadenersatzansprüchen Dritter im Außenverhältnis freizustellen.

10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 10.1 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird vom Besteller nur bis zur Regulierung der jeweiligen Rechnung für die betreffende Lieferung anerkannt. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Bestellers ausgeschlossen.
- 10.2 Sofern der Besteller Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.
- 10.3 An den vom Besteller bereitgestellten oder für den Besteller gefertigten Werkzeugen behält er sich das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Besteller beauftragten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigenen Kosten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen.

10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge nach Herstellung der vom Besteller beauftragten Waren auf Verlangen an den Besteller herauszugeben.

11 Einhaltung von gesetzlichen und humanen Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der Codes of Conduct der DEICHMANN-Gruppe einzuhalten. Hierzu gehört die Unterlassung von Verstößen hinsichtlich folgender Bereiche:

- 1) Kinderarbeit
- 2) Zwangsarbeit
- 3) Disziplinarmaßnahmen
- 4) Diskriminierung
- 5) Vergütung
- 6) Arbeitszeiten
- 7) Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen
- 8) Gesundheit und Sicherheit
- 9) Umweltschutz
- 10) Management-Systeme

Die Arbeitsbedingungen der Lieferanten können jederzeit von den Mitgliedern der DEICHMANN-Gruppe oder unabhängigen Prüfern vor Ort - auch unangemeldet - überprüft werden. Diesen Personen ist es gestattet, vertrauliche Gespräche mit den Arbeitern/Arbeiterinnen führen zu können. Detaillierte Informationen sind den Codes of Conduct – einzusehen im Internet unter manuals.deichmann.com - zu entnehmen. Auf Wunsch können die Codes of Conduct auch übersandt werden.

12 Einwilligung

12.1 Der Lieferant willigt ein, dass der Besteller dessen gespeicherte Daten für die Durchführung und Abwicklung von dessen Nutzungsverhältnis verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind Bestandsdaten, wie beispielsweise Name und Adresse sowie Nutzungsdaten wie beispielsweise Email-Adresse, Bankdaten und Kennwort.

- 12.2 Der Lieferant willigt ein, dass der Besteller dessen Nutzungsdaten unter anderem mit Hilfe von Cookies erhebt, verarbeitet und nutzt. Außerdem willigt der Lieferant ein, dass Nutzer innerhalb der Unternehmensgruppe des Bestellers alle vom Lieferanten getätigten Angebote (zusammengefasst in einer Liste) abrufen können.
- 12.3 Der Lieferant willigt ein, dass der Besteller dessen Kontaktdaten allen im Firmenverbund beteiligten Unternehmen grundsätzlich zugänglich machen darf.
- 12.4 Der Lieferant willigt ein, dass der Besteller, soweit es im Einzelfall erforderlich ist, die Bestands- und Nutzungsdaten erheben, verarbeiten und nutzen darf, die zum Aufdecken sowie Unterbinden von in betrügerischer Absicht eingestellten Angeboten und sonstiger rechtswidriger oder vertragswidriger Inanspruchnahme der Leistungen des Bestellers erforderlich sind.
- 12.5 Der Lieferant willigt ein, dass der Besteller außerdem, soweit dies erforderlich ist, dessen personenbezogene Daten zur Wahrung überwiegender Interessen an der Aufklärung eines Missbrauchs des internetgestützten Einkaufssystems des Bestellers und zur Rechtsverfolgung über das Ende des Nutzungsverhältnisses hinaus verarbeiten, nutzen und an Strafverfolgungsbehörden sowie in ihren Rechten verletzte Dritte übermitteln darf, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch des internetgestützten Einkaufssystems des Bestellers, insbesondere durch Einstellung rechtswidriger Angebote, vorliegen.

13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, geltendes Recht

- 13.1 Erfüllungsort für alle beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft des Bestellers. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschließlich von Wechsel- und Scheckprozessen ist ausschließlich der Sitz der Gesellschaft des Bestellers. Der Besteller ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 13.2 Es gilt das Recht des Landes, in dem der Besteller seinen Sitz hat.